

Kurztitel

ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 132/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

30.03.2021

Abkürzung

ForstG-GZPV

Index

80/02 Forstrecht

Text**Zweck der Gefahrenzonenpläne**

§ 2. (1) Die Gefahrenzonenpläne sind Fachgutachten, die insbesondere eine Grundlage für

1. die Projektierung und Durchführung von Maßnahmen durch die Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (kurz Dienststellen) sowie für die Reihung dieser Maßnahmen entsprechend ihrer Dringlichkeit und
2. die Tätigkeit der Angehörigen der Dienststellen als Sachverständige

sind.

(2) Zusätzlich zu Abs. 1 sind die Gefahrenzonenpläne so zu erstellen, dass sie als Grundlage für Planungen bezüglich Wildbach- und Lawinengefahren geeignet sind. Dies sind insbesondere Planungen auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes im Zusammenhang mit Evakuierungen, Verkehrsbeschränkungen oder sonstigen, der Sicherung vor Wildbach- und Lawinengefahren dienenden Maßnahmen.

Schlagworte

Wildbachverbauung, Wildbachgefahr

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2021

Gesetzesnummer

20011506

Dokumentnummer

NOR40231997